

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 16. August 2020 Traktandum 7 / Genehmigung Anlagereglement

Antrag:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmige das Anlagereglement gemäss Beilage und nehme den Anhang des Anlagereglements zur Kenntnis.

Begründung:

Das Gesamtvermögen der Kirchgemeinde beträgt per Ende 2019 CHF 1,18 Mio. Rund CHF 1 Mio. davon werden als flüssige Mittel gehalten. Bisher erfolgte die Vermögensanlage ausschliesslich in Barmittel und Kassenobligationen. Während bis vor einigen Jahren mit höheren Zinssätzen Vermögenserträge erwirtschaftet werden konnten, ist dies aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen nicht mehr möglich. Falls eine Inflation einsetzt, resultiert unter dem Strich ein Wertverlust. Anders als die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Appenzell A.Rh. muss die Kirchgemeinde Appenzell selbst für Instandhaltungs- und Gebäudeunterhaltsarbeiten für das Kirchgebäude samt Pfarrhaus aufkommen. Erträge aus nicht benötigten Finanzmitteln können dazu einen massgeblichen Teil leisten. Wie auch andere Kirchgemeinden in der Schweiz, zum Beispiel im Kanton Zürich, soll ein begrenzter Teil der frei verfügbaren Finanzmittel vorsichtig und nachhaltig gemäss sogenannten «ESG-Kriterien» (Environment, Social, Governance, auf Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) angelegt werden.

Unter Beizug eines externen, professionellen Vermögensverwalters, Enzler AG Vermögensberatung aus Appenzell, wurde das beiliegende Anlagereglement samt Anhang erstellt. Die Anlagen sollen nach christlichen, ethischen und sozialen Kriterien ausgewählt werden. Es gilt grundsätzlich, die Substanz zu erhalten sowie regelmässige Erträge zu erzielen (Art. 2 Anlagereglement). Die Anlagestrategie orientiert sich an den für die berufliche Vorsorge (Pensionskassen) geltenden Vorgaben, wobei die Anlagen nach nachhaltigen Kriterien auszusuchen sind (Art. 9 Anlagereglement). Ein Finanzausschuss, der von der Kirchenvorsteherschaft eingesetzt wird und dieser zweimal jährlich rapportiert, definiert die Eckwerte pro Anlagekategorie in einem Anhang (Art. 6 Abs. 2 Anlagereglement). Gemäss Anhang Aktien beträgt die Anlagesumme CHF 250'000.--. Dies entspricht weniger als einem Viertel des Gesamtvermögens und liegt zu Gunsten der Sicherheit deutlich tiefer als die Kategoriebegrenzung für Anlagen in Aktien, die für Pensionskassen erlaubt ist. Es können einzig Aktien von 50 definierten Unternehmen gemäss «Weisser Liste» getätigt werden. Diese Liste wird vom Finanzausschuss jährlich überprüft. Nicht zulässig sind beispielsweise Aktien von Unternehmen, die Rüstungsgüter, Tabak-

oder pornographische Produkte sowie gentechnisch verändertes Saatgut herstellen oder vertreiben (Art. 6 Anhang).

Weder in der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell noch im Kirchgemeindereglement unserer Kirchgemeinde besteht eine ausdrückliche Regelung, wer zum Erlass eines Anlagereglements zuständig ist. Daher ist im Grundsatz die Kirchenvorsteherschaft als oberstes, ausführendes Organ der Kirchgemeinde zum Erlass und zur Änderung eines Anlagereglements zuständig (vgl. Art. 14 Abs. 1 Kirchgemeindereglement). Weil ein Teil des frei verfügbaren Finanzvermögens der Kirchgemeinde zum ersten Mal in Aktien angelegt werden soll, handelt es sich bei der erstmaligen Genehmigung des Anlagereglements um ein Geschäft von wesentlicher Tragweite. Der Beschluss mit der grundsätzlichen Zustimmung für solche Anlagen fällt in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5 Abs. 1 lit. g Kirchgemeindereglement).

Beilagen:

- Anlagereglement zur Genehmigung
- Anhang Aktien zur Kenntnisnahme